

4.16-8631.01-200001

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen III Aumühle auf dem Grundstück Fl. Nr. 374 der
Gemarkung Übersee, Gemeinde Übersee, für die öffentliche Wasserversorgung, Antrag auf
beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis**

Bekanntmachung

Aufgrund des Ablaufs der bisherigen Gestattung wurde eine neue wasserrechtliche Erlaubnis und gleichzeitig eine Erhöhung der bisherigen max. Jahresentnahme von bisher 360.000 m³ auf künftig 400.000 m³ zur Bedarfsdeckung im Versorgungsgebiet beantragt.

Nach § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist durch die zuständige Behörde (hier: das Landratsamt Traunstein) festzustellen, ob für das geänderte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Das geänderte Vorhaben überschreitet erneut den in Anlage 1 Nr. 13.3.2 genannten Prüfwert. Es ist deshalb gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Entnahmemenge liegt weit unter der Grenze für eine UVP-Pflicht. Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch Grundwasserentnahme insbesondere aufgrund des beantragten Nutzungsumfangs, im Verhältnis zum Dargebot und der örtlichen Gegebenheiten des Standorts keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 24.03.2025
Landratsamt Traunstein

gez. Christian Nebl
Abteilungsleiter